

# Stadt Klütz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/17/12046</b>			
Federführend: Zentrale Dienste	Status: öffentlich Datum: 16.11.2017 Verfasser: Mareen Tech			
<b>1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz Finanzausschuss der Stadt Klütz				

## **Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Soziales und Kultur hat auf seiner Sitzung am 15. November 2017 über die vorzeitige Auflösung von Grabstätten beraten. Infolgedessen ist die Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung um den Sachverhalt notwendig.

Die Friedhofsgebührensatzung ist grundsätzlich zu aktualisieren. Eine Überarbeitung der Satzung wird mit der Übernahme von Leistungen auf dem Friedhof durch den neuen Bauhof ab dem 01.07.2018 erfolgen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja - Einnahmen

## **Anlagen:**

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

# **1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Klütz vom .....**

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. am 16.09.1998 GVOBl. M-V 1998 S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), berichtigt am 4. November 1993 (GVOBl. M-V S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), und § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Klütz vom 28.12.2010 und nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ..... wird folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Klütz vom ..... erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Klütz vom 28. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

### **§ 6a Auflösung der Grabstätte in Form der Umgestaltung in ein Rasengrab**

Das Nutzungsrecht kann nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers vorzeitig aufgegeben werden. Für die vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechtes wird eine Gebühr pro Jahr und Grab fällig. Die Gebühr (Pkt. 8 der Anlage) für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes ist für die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte im Voraus zu zahlen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alle übrigen Regelungen der o.g. Satzung bleiben bestehen.

Klütz, .....

.....  
Guntram Jung  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land

Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

## Gebührentabelle zu § 4 der

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Klütz vom 28.12.2010

#### § 1 Benutzungsgebühren

\*\*\*\*\*

Benutzungsgebühren werden erhoben für:	<u>Erwerb des Nutzungs-</u> <u>rechtes je Grabstätte</u>	<u>Verlängerung</u> <u>des Nutzungs-</u> <u>rechtes/jährlich</u>
<b>1. Grabstätten</b> =====		
<b>1.1 Erdgrabstätten</b>		
Einzel- und Mehrfachgräber (beinhaltet Grabnutzungs- und Umlandpflegegebühren, Betriebs- sowie Verwaltungskosten)		
1.1.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre	430,00 Euro	21,50 Euro
1.1.2 Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre	615,00 Euro	20,50 Euro
1.1.3 Kauf einer weiteren Erdgrabstätte	615,00 Euro	20,50 Euro
1.1.4 anonyme Erdgrabstätte (unwiderruflich) inkl. 30-jähriger Rasenpflege	615,00 Euro	
<b>1.2. Urnengrabstätte</b>		
Einzel- und Mehrfachurnengräber (beinhaltet Grabnutzungs- und Umlandpflegegebühren, Betriebs- sowie Verwaltungskosten)		
1.2.1 Urneneinzelgrab für 20 Jahre	410,00 Euro	20,50 Euro
1.2.2 Kauf einer weiteren Urnengrabstätte	410,00 Euro	20,50 Euro
1.2.3 anonyme Urnengrabstätte (unwiderruflich) inkl. 20-jähr. Rasenpflege	600,00 Euro	
2. Für das Herrichten der Trauerfeier und die Benutzung der Trauerhalle, inkl. Betriebs- und Verwaltungskosten ist eine Gebühr in Höhe von 155,00 Euro zu zahlen.		

## § 2 Bestattungsgebühr

\*\*\*\*\*

1. Für das Öffnen und Schließen der Gräfte, einschließlich aller Nebenkosten  
(Abräumen und Sicherstellen der Grabbepflanzung, An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial und Laufroste, Aufstellen des Streubehälters, Auflegen der Kranzgebinde auf den Grabhügel sowie das saubere Verlassen der Grabstätte)  
Der Verzicht auf Einzelleistungen begründet keinen Anspruch auf Erstattung eines Teils der Gebühren.
  - 1.1 bei Särgen mit Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 287,00 Eu-
  - 1.2 bei Särgen mit Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 410,00 Eu-
  - 1.3 bei Urnen 65,00 Eu-
  - 1.4 bei anonymen Urnen 35,00 Euro
  - 1.5 Für das Ausheben und Schließen der Gruft in Verbindung mit einer Umbettung wird eine Gebühr in Höhe von
    - je Sarg 1.535,00 Euro
    - je Urne 130,00 Euroberechnet.

## § 3 Gebühren für Leistungen

\*\*\*\*\*

1. für das Ausgrünen
  - einer Erdgruft 25,00 Euro
  - einer Urnengruft 10,00 Euro
2. Ausstellung einer Urnenanforderung 10,00 Euro
3. Ausstellung einer Graburkunde 10,00 Euro
4. Für Beisetzungen, die auf Wunsch an einem Sonnabend stattfinden, ist ein Aufschlag in Höhe von 50,00 Eu-  
ro zu entrichten.
5. Die entstehenden Kosten für die Überführung, Umsorgung bzw. den Postversand einer Urne werden dem Auftraggeber berechnet.
6. Erste Herrichtung einer unbelegten Grabstelle ohne Bepflanzung 30,00 Euro
7. Grabpflege mit 2-maliger Bepflanzung pro Jahr:
  - 7.1 - bei einer Erdgrabstelle jährlich 142,00 Euro
  - für jede weitere Erdgrabstelle 115,00 Euro
  - 7.2 - für ein Urnengrab 70,00 Euro
  - für jede weitere Urnengrabstelle 60,00 Euro
8. Vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts pro Jahr und Grab 80,00 Euro